

Straßenbauverwaltung:	Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Schweinfurt
Straße / Abschnittsnummer / Station:	B 286_520_0,189 – B286_540_0,886

B 286, Schweinfurt – Gerolzhofen 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A 70) - Schwebheim

PROJIS-Nr. 09 006200 00

Feststellungsentwurf

Unterlage 19.1.1

Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil zum LBP -

Aufgestellt: Schweinfurt, den 28.10.2016 Staatliches Bauamt	
Gez. Bothe, Ltd. Baudirektor	

Bearbeitung

ifanos planung

Bärenschanzstr. 73 RG

90429 Nürnberg

Tel.: 0911/27 44 88 -0

Fax: 0911/27 44 88 -1

E-Mail: planung@ifanos.de



Oktober 2016

Dipl. Biol. K. Demuth

Dipl. Geogr. S. Paulus

Dipl. Ing. B. Malchartzeck

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Übersicht über die Inhalte des LBP	1
1.2	Verweis auf den allgemeinen methodischen Rahmen	1
1.3	Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes	2
1.4	Überblick über die Schutzgebiete und Schutzobjekte im Untersuchungsgebiet	2
1.5	Planungshistorie	4
2	Bestandserfassung	4
2.1	Methodik der Bestandserfassung	4
2.2	Definition und Begründung sowie Beschreibung und Bewertung der planungsrelevanten Funktionen bzw. Strukturen in den Bezugsräumen	7
2.2.1	Bezugsraum 1 „Baggerseen südlich Schweinfurt“	7
2.2.2	Bezugsraum 2: „Waldgebiet zwischen Schweinfurt und Schwebheim“	8
2.2.3	Bezugsraum 3 „Siedlungsbereiche und Offenland um Schwebheim und Schweinfurt sowie entlang der B 286“	10
3	Dokumentation zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen	10
3.1	Straßenbautechnische Vermeidungsmaßnahmen	10
3.2	Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme	11
3.3	Verringerung bestehender Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft	14
4	Konfliktanalyse / Eingriffsermittlung	15
4.1	Projektbezogene Wirkfaktoren und Wirkintensitäten	15
4.2	Methodik der Konfliktanalyse	16
5	Maßnahmenplanung	19
5.1	Ableiten des naturschutzfachlichen Maßnahmenkonzeptes unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange	19
5.2	Landschaftspflegerisches Gestaltungskonzept	21
5.3	Maßnahmenübersicht	21
6	Gesamtbeurteilung des Eingriffs	22
6.1	Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)	22
6.2	Betroffenheit von Schutzgebieten und -objekten	24
6.2.1	Natura 2000-Gebiete	24
6.2.2	Weitere Schutzgebiete und -objekte	25
6.3	Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG	25
6.4	Abstimmungsergebnisse mit Behörden	25
7	Erhaltung des Waldes nach Waldrecht	25
8	Literatur / Quellen	28
Tabellen		
Tabelle 1:	Datengrundlage	5
Tabelle 2:	Wirkfaktoren und deren Intensitäten unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen	15
Tabelle 3:	Auflistung der landschaftspflegerischen Maßnahmen	21
Tabelle 4:	Rodung und vorübergehende Inanspruchnahme von Wald	26
Tabelle 5:	Wiederherstellung von Waldflächen	27

Abkürzungsverzeichnis

ABSP:	Arten- und Biotopschutzprogramm
ASK:	Artenschutzkartierung
BLfD:	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
BMVBS:	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
FNP:	Flächennutzungsplan
LBP:	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEK:	Landschaftsentwicklungskonzept
LfU:	Landesamt für Umwelt
LRA:	Landratsamt
RLBP:	„Richtlinie für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau“
saP:	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
UG:	Untersuchungsgebiet
WWA:	Wasserwirtschaftsamt

1 Einleitung

1.1 Übersicht über die Inhalte des LBP

Das Staatliche Bauamt Schweinfurt plant den vierstreifigen Ausbau der B 286 zwischen Schweinfurt (Anschlussstelle Schweinfurt Zentrum (A 70)) und Schwebheim (südlich der St 2277). Im Zuge der Ausbaumaßnahme werden zudem die Ein- und Ausfädelungstreifen, sowie ein Verflechtungstreifen (zwischen der AS A 70 und AS SW 3, Fahrtrichtung Gerolzhofen) an den Anschlussstellen angebaut. Die Baulänge beträgt ca. 4.300 m.

Der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) dient der Bewältigung der Eingriffsregelung gemäß § 13 ff. BNatSchG und liefert wesentliche Angaben nach § 6 Abs. 3 und 4 UVPG. Parallel wurde ein Artenschutzbeitrag nach §§ 44 und 45 BNatSchG erarbeitet (Unterlage 19.1.3).

Der LBP stellt eine integrierte Planung aller landschaftsplanerischen Maßnahmen, die sich aus der Eingriffsregelung sowie des europäischen Habitat- und Artenschutzes ergeben, dar.

Die Inhalte des LBP sind im Zusammenhang mit folgenden Unterlagen zu sehen:

Unterlage 9.1	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan
Unterlage 9.2	Maßnahmenblätter
Unterlage 9.3	Tabellarische Gegenüberstellung Eingriff und Kompensation
Unterlage 19.1.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil
Unterlage 19.1.2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan
Unterlage 19.1.3	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
Unterlage 19.2	FFH-Verträglichkeitsabschätzung

1.2 Verweis auf den allgemeinen methodischen Rahmen

Der vorliegende LBP orientiert sich an den methodischen Ansätzen der „Richtlinie für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau“ (RLBP, Ausgabe 2011) des BUNDESMINISTERIUMS FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS).

Im Wesentlichen ergeben sich vier aufeinander aufbauende Arbeitsschritte:

- **Planungsraumanalyse:** Auswahl planungsrelevanter Funktionen und Strukturen.
Definition und Abgrenzung von Bezugsräumen auf Grundlage der planungsrelevanten Funktionen und Strukturen.
- **Bestandserfassung:** Erfassung der für die Planung relevanten Funktionen und Strukturen für die jeweiligen Bezugsräume im Einzelnen.
- **Konfliktanalyse:** Ermittlung der Beeinträchtigungen hinsichtlich der Funktionen und Strukturen innerhalb der abgegrenzten Bezugsräume.
- **Maßnahmenplanung:** Ableiten eines Maßnahmenkonzeptes und Planung der zu entwickelnden Funktionen und Strukturen, die zur Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes in den Bezugsräumen erforderlich sind.

1.3 Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes

Naturräumlich betrachtet gehört das Untersuchungsgebiet (im Weiteren UG genannt) zur Haupteinheit „Mainfränkische Platten“ (MEYEN & SCHMITHÜSEN, 1959) und zur Untereinheit „Schweinfurter Becken“ (136). Das Schweinfurter Becken kann in weitere Untereinheiten unterteilt werden, im Nordwesten des UG liegt die „Maintalau“ (136-B), im Süden und Osten das „Südliche Schweinfurter Becken“ (136-C).

Das UG befindet sich im Bereich der so genannten Mainfränkischen Platten. Der Bereich des Schweinfurter Beckens wird von einer anstehenden Schichtenfolge aus Muschelkalk und Keuper geprägt. Im UG wurden die anstehenden Gesteinsschichten weitgehend von pleistozänen und holozänen Sedimenten überprägt. Im Norden des UG wird der Untergrund von Flugsanden mit Dünen gebildet, die nach Süden hin von würmzeitlichen Terrassenschottern und -sanden des Mains abgelöst werden. Im Bereich des Kühwasen-Pointgrabens wird der Untergrund von holozänen Talfüllungen gebildet. Von Osten her reichen Ausläufer des Gipskeupers (Mittlerer Keuper) mit Tonen und Mergeln in das UG hinein.

Die von R. Suck & M. Bushart (2009) bearbeitete Potenzielle natürliche Vegetation Bayern stellt das Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Fertigstellung der Vegetationskarte von Deutschland: Teilprojekt Bayern“, durchgeführt vom Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie (IVL) in den Jahren 2002 bis 2005, dar. Auf den Standorten der ehemaligen Hartholzauen des Mains (im Norden des UG) findet sich demnach ein Flatterulmen-Hainbuchenwald, auf staunassen Böden der quartären Talverfüllungen Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald und auf den wechselfeuchten Böden des Gipskeupers ein Waldlabkraut-Eschen-Hainbuchenwald.

Die reale Vegetation wird hauptsächlich durch ein großflächiges Waldgebiet bestimmt, es erstreckt sich mit Ausnahme des südlichen Abschnitts im gesamten UG beiderseits der B 286. Es wird in die einzelnen Bereiche Spitalholz, Kammerholz und Kapitelwald unterteilt. Bereiche der vorhandenen Waldbestände im UG sind aufgrund der Baumartenzusammensetzung und des Unterwuchses als Folge der Jahrhunderte währenden Mittelwaldnutzung bereichsweise noch als naturnah zu bezeichnen.

Großklimatisch gesehen liegt der Untersuchungsraum im Bereich des subkontinentalen Klimas. Durch die heißen Sommer und milden Winter ist das Schweinfurter Becken dem „Sommerregentyp“ zuzuordnen. Die mittlere Jahresdurchschnittstemperatur liegt dabei bei ca. 8,7° C. Die mittlere Jahressumme des Niederschlags bei 550 – 700 mm, wobei ca. 1/3 der Jahresniederschläge in den Sommermonaten fallen.

Als entscheidungsrelevant bei der Planung des Vorhabens sind vor allem die naturnahen Waldbereiche zu nennen. Sie erfüllen wertvolle Funktionen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt.

1.4 Überblick über die Schutzgebiete und Schutzobjekte im Untersuchungsgebiet

Natura 2000-Gebiete:

Vogelschutzgebiet 6027-471 „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“

Die Teilfläche 05 erstreckt sich mit einer Gesamtfläche von ca. 226 ha westlich der B 286 und umfasst ein ausgedehntes Waldgebiet und durch Kiesabbau entstandene Wasserflächen. Teilbereiche erstrecken sich bis in das UG hinein.

Die Teilfläche 04 liegt östlich der B 286 außerhalb des UG in einer Entfernung von ca. 600 m zur geplanten Baumaßnahme. Weitere Teilflächen liegen in einem Abstand von mehr als 1000 m zum Wirkraum der Maßnahme.

Vogelschutzgebiet 6027-472 „Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland“

Die Teilfläche 02 des Vogelschutzgebietes liegt östlich in einer Entfernung von ca. 650 m von der Ausbaumaßnahme außerhalb des UG.

Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturparke und Wasserschutzgebiete liegen nicht im UG.

Als gesetzlich geschützte Biotoptypen wurden erfasst:

- WQ (Sumpfwald), Biotope SW-1162-000, SW-1164-000, Sumpfwald im Spitalholz östlich der Schwebheimer Landstraße, Biotop SW-1165-000, Großseggenried und Sumpfwald im Spitalholz anteilig, 5927-0139- 001, Feuchtwald im Heidsee anteilig
- WA (Auwald), Biotop 6027-0058-001, -002, Unkenbachaue westlich von Schwebheim anteilig
- WN (Gewässerbegleitgehölz), Biotope SW 1141-000 Ufergehölze entlang des nordöstlichen Baggersees der Naherholungsanlage anteilig, 5927-0147-001, Gehölzsaum entlang des Baggersees an der Staatstraße 2271 anteilig
- WH (Hecken, naturnah), Biotope SW-1141-000, Ufergehölze entlang des nordöstlichen Baggersees der Naherholungsanlage anteilig, SW-1142-000, Hecke entlang der Kleingartenanlage bei der Naherholungsanlage Baggersee
- WO (Feldgehölz, naturnah), Biotop 6027-0052-001, -002, -003, Feldgehölz an der Bundesstraße 286 anteilig
- VH (Großröhricht), Biotop SW-1163-000, Verlandungsvegetation mit Röhricht im Spitalholz östlich der Schwebheimer Landstraße anteilig
- SU (Vegetationsfreie Wasserfläche in geschützten Gewässern), Biotop SW-1163-000, Verlandungsvegetation mit Röhricht im Spitalholz östlich der Schwebheimer Landstraße anteilig
- VC (Großseggenried der Verlandungszone), Biotop SW-1165-000, Großseggenried und Sumpfwald im Spitalholz anteilig
- GG (Großseggenried), Biotop 5927-0139- 001, Feuchtwald im Heidsee anteilig
- GN (Binsen- und Seggenreiche Nasswiese), Biotop 5927-140-001, Nasswiese beim Schwebheimer Flugplatz
- GB (Altgrasbestände und Grünlandbrachen), Biotop 6027-0052-001, -002, -003, Feldgehölz an der Bundesstraße 286 anteilig
- GH (feuchte und nasse Hochstaudenflur), Biotop 6027-0058-001, -002, Unkenbachaue westlich von Schwebheim anteilig
- SI (Initialvegetation kleinbinsenreich), Biotop 5927-0147-001, Gehölzsaum entlang des Baggersees an der Staatstraße 2271 anteilig

Auwald, Sumpfwald, Großröhricht, Großseggenried, binsen- und seggenreiche Nasswiesen, feuchte und nasse Hochstaudenfluren und kleinbinsenreiche Initialvegetation sind nach § 30 BNatSchG geschützt

Die amtlich kartierten Biotope im Stadtgebiet wurden 2002 erfasst, die Biotope im Landkreis in den Jahren 1987/88. Im Rahmen der aktuellen Bestandsaufnahme zum LBP wurden die aktuellen Ausprägungen gemäß der Liste der Biotop- und Nutzungstypen im Rahmen der Bayerischen Kompensationsverordnung 2014 (BayKompV) kartiert.

Kulturgeschichtlich bedeutsame Objekte

Im Norden des UG befindet sich östlich der B 286 südlich des Baggersees ein Bestattungsort mit Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung (D-6-5927-0246, Bayerischer Denkmal-Atlas, Abfragestand 10/2016).

Weiterhin quert die B 286 im Ausbaubereich „einen siedlungsbegünstigten Terrassenbereich beiderseits des Unkenbaches“ (Verdachtsfläche Inv.Nr. V-6-6027-0002 von Bau-km 2+900 bis

3+550). „Die Siedlungsgunst lässt sich anhand der vier bekannten Bodendenkmäler (D-6-6027-89, -90, -91, -92, s.o.) im östlich anschließenden Schwebheim nachvollziehen, die sich jeweils am Rand des Unkenbaches befinden“ (vgl. Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege an das Staatliche Bauamt Schweinfurt vom 20.09.2012).

Weitere Funde im UG sind nicht auszuschließen.

Da durch den geplanten Straßenbau Bereiche betroffen sind, in denen Bodendenkmäler vermutet werden, ist nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Schweinfurt durch den Vorhabensträger eine denkmalrechtliche Erlaubnis einzuholen. Weiterhin gilt, dass „Eine Ausgrabung [...] grundsätzlich dort notwendig [wird], wo nach dem Oberbodenabtrag bzw. auf Höhe des bauseitig erforderlichen Arbeitsniveaus archäologische Befunde und Funde auftreten. [...]“. Die ggf. notwendigen Schutzmaßnahmen von Bodendenkmälern sind unter der fachlichen Aufsicht des bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege durchzuführen (Art. 12 BayDSchG) und in der Regel durch den Maßnahmenträger zu veranlassen [...]“ (vgl. Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege an das Staatliche Bauamt Schweinfurt vom 20.09.2012).

Sonstige schützenswerte Flächen

Ein Großteil der im UG liegenden Waldflächen ist im Waldfunktionsplan als Bannwald ausgewiesen. Die Bereiche Kapitelholz und Kammerholz sind als Wald mit besonderer Bedeutung für den lokalen Klimaschutz sowie den Lärmschutz eingetragen. Der Bereich des Spitalholzes ist für den regionalen Klimaschutz von besonderer Bedeutung. Nach dem Waldfunktionsplan sind alle genannten Waldbereiche für die Erholung mit der Intensitätsstufe II ausgewiesen.

Die Waldbereiche im UG sind im Regionalplan als Regionaler Grünzug ausgewiesen, der nicht bebaute Bereich der Unkenbachaue innerhalb Schwebheims als Trenngrün. Zudem sind die Unkenbachaue und das Spitalholz als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.

1.5 Planungshistorie

Der Vorentwurf zur vorliegenden Maßnahme wurde am 19.12.2012 eingereicht. Aufgrund der mit Datum von 01.09.2014 gültigen Bayerischen Kompensations-Verordnung (BayKompV) wurde im Rahmen der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen ein Korridor von 50 m einer vertieften Vegetationskartierung unterzogen.

2 Bestandserfassung

2.1 Methodik der Bestandserfassung

Der gesamte Planungsraum umfasst einen ca. 4.500 m langen und 600 m breiten Korridor (je ca. 250 bis 350 m beidseits der Bundesstraße). Im engeren Untersuchungsbereich wurde in einem Korridor von 50 m beiderseits der B 286 eine Biotoptypenkartierung entsprechend der Bayerischen Kompensations-Verordnung 2014 durchgeführt.

Für einzelne Funktionen des Naturhaushaltes (z.B. Lebensraumfunktion für bestimmte Fledermaus- und Vogelarten) bzw. für das Landschaftsbild wurde der gesamte Wirkraum der geplanten Maßnahme betrachtet.

Neben den Ergebnissen der eigenen Erhebungen werden bestehende, verfügbare Daten ausgewertet (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Datengrundlage

Datengrundlage/Information	Quelle	Stand	Anmerkung
Allgemeines			
Kataster	Bayerische Vermessungsverwaltung	05/2011	Erhalten von StBaSw
Landkreisgrenzen, Gemeindegrenzen	Fachinformationssystem Naturschutz: http://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/index.htm	10/2016	
Orthofotos	Bayerische Vermessungsverwaltung	5/2015	Erhalten von StBaSw
Landesentwicklungsprogramm (LEP)	http://www.stmwivt.bayern.de/landesentwicklung/instrumente/landesentwicklungsprogramm/landesentwicklungsprogramm-bayern-lep/	2013	
Regionalplanung (Vorbehaltsgebiete, Vorrangflächen, Regionale Grünzüge, etc.)	Regionalplan Main-Rhön (3)	Stand 01/2012	
Waldfunktionsplan (Waldfunktionen, Bannwald)	Amt f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg	Stand 1997	
Flächennutzungsplan Nutzung, Ziele	Stadt Schweinfurt Gemeinde Schwebheim Gemeinde Grafenrheinfeld Gemeinde Gochsheim	Stand 1984 Stand 2000 Stand 2001	
Ökoflächenkataster	LfU (www.lfu.bayern.de/natur/oekoflaechenkataster/)	10/2016	
Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete, NSG, LSG, etc.)	LfU (http://www.lfu.bayern.de/gdi/dls/schutzgebiete.xml)	05/2015	
Pflanzen, Tiere, Natürliche Vielfalt			
Geschützte und sonstige Biotope	Amtl. Biotopkartierung d. LfU Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen (BNT) gemäß Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) (ifanos planung)	04/2015 06-2015	
Faunistische Daten	(ABSP) ASK-Daten des LfU Expertenbefragungen LRA Schweinfurt Avifaunistische Kartierung Termine	(2007) 05/2015 10/2014 08.04.2015 10.04.2015 21.04.2015 23.04.2015 07.05.2015 08.05.2015 28.05.2015	Der Unteren Naturschutzbehörde sind Nachweise über die ASK hinaus nicht bekannt.

Datengrundlage/Information	Quelle	Stand	Anmerkung
	Übersichtsbegehung Fledermäuse Netzfänge Kartierung Reptilien	25.06.2015 21.07.2015, 30.08.2015, 25.09.2015, 06.08.2016, 25.06.2015	
Boden			
Geologie und Bodenkunde	Geologische Karte Kartenblätter 5927, 6027 (Bayer. Geolog. Landesamt) GeofachdatenAtlas (LfU) (www.bis.bayern.de) ABSP Landkreis Schweinfurt	04/2015 2007	
Geotope	Geotope Daten und Karten(LfU) (www.lfu.bayern.de/geologie/geotope_daten/geotoprecherche/de)	10/2016	Keine erfassten Geotope im Wirkraum
Bodendenkmale	BfD Bayerischer Denkmal-Atlas http://www.bfd.bayern.de/denkmalerafassung/denkmalliste/bayernviewer/	09/2012 10/2016	
Wasser			
Schutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wassersensible Bereiche	WWA Schweinfurt http://geoportal.bayern.de/ Kartendienst Gewässerbewirtschaftung Bayern(LfU) (www.bis.bayern.de/)	10/2016 10/2016	Keine Überschwemmungsgebiete innerhalb des Wirkraums, ein Großteil des UG als Wassersensibler Bereich abgegrenzt Keine WSG
Hydrologie	GeofachdatenAtlas (LfU) (www.bis.bayern.de) ABSP Landkreis Schweinfurt	04/2015 2007	
Grundwasserflurabstände, Grundwasserfließrichtung, Grundwasserstockwerke	Hydrogeologische Raumgliederung von Bayern (www.bis.bayern.de)	04/2015	
Retentionsvermögen	Hydrogeologische Raumgliederung von Bayern (www.bis.bayern.de)	04/2015	Abgeleitet aus Daten zu Geologie und Boden
Klima / Luft			
Klimadaten	Klimakarten (LfU, LWL, DWD) (www.lfu.bayern.de/wasser/klimakarten/) ABSP Landkreis Schweinfurt	04/2015 2007	
Kaltluft-/ Frischluftentstehungsgebiete, Leitbahnen für Kalt- und Frischluft	Geländebegehung (ifanos planung)	05/2015	Abgeleitet aus Flächennutzung und Topographie
Klimatische und luft-hygienische Ausgleichsfunktion	Geländebegehung (ifanos planung)	05/2015	Abgeleitet aus Flächennutzung und Topographie
Klimawirksame Barrieren und sonstige Vorbelastungen	Geländebegehung (ifanos planung)	05/2015	

Datengrundlage/Information	Quelle	Stand	Anmerkung
Landschaftsbild / Erholung			
Landschaftsprägende Strukturelemente (z.B. Waldränder, Ortslagen, Gehölze und Bäume)	Geländeerhebung (ifanos planung)	05/2015	
Erholungsnutzungen (z.B. Wander- und Radwege)	Geländeerhebung (ifanos planung)	05/2015	
Vorbelastungen des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion	Geländeerhebung (ifanos planung)	05/2015	

2.2 Definition und Begründung sowie Beschreibung und Bewertung der planungsrelevanten Funktionen bzw. Strukturen in den Bezugsräumen

Die Bezugsräume sind nachfolgend beschrieben und hinsichtlich ihrer Lage und Abgrenzung in der Unterlage 19.1.2 dargestellt.

2.2.1 Bezugsraum 1 „Baggerseen südlich Schweinfurt“

Der Bezugsraum umfasst die Baggerseen südlich von Schweinfurt.

Die Uferbereiche der Baggerseen im Norden des UG weisen fast durchgehend Begleitgehölze auf. Entlang des intensiv fischereilich genutzten Baggersees westlich der B 286 stocken vor allem Eichen, sowie Weiden, Erlen und Ulmen und am südlichen Ufer Robinien. Sie besitzen (aufgrund ihrer Artenzusammensetzung, Alter und Ausbildung) eine mittlere Wertigkeit. Am Baggersee östlich der B 286 wird das gewässerbegleitende Gehölz von natürlich entstandenen Eichen-Hainbuchenwaldresten mit eingestreuter Kiefer und Weiden gebildet. Sie besitzen eine mittlere bis hohe Wertigkeit. Die Gehölze am Rand der Baggerseen sind teilweise in der amtlichen Biotopkartierung erfasst.

Die im UG und dessen Umfeld befindlichen Baggerseen bieten wichtigen Lebensraum für Wasservogel, Amphibien und Libellen. Spechte (Mittelspecht, Grünspecht) nutzen das Gewässerbegleitgehölz als Teillebensraum. Auch die Nachtigall besiedelt diese Bereiche. Die Gewässer selbst bieten Lebensraum für charakteristische Wasservogel wie Blässhuhn, Teichhuhn, Graureiher, Kormoran, Kolben-, Reiher- und Stockenten sowie die sich in der Ausbreitung befindenden Arten Grau-, Kanada- und Nilgans. Baggerseen im Mainingebiet besitzen eine wichtige Funktion als Rast- und Überwinterungsgebiet für viele Zugvögel.

Fledermäuse nutzen das Umfeld des Gewässerrands als Jagdhabitat. Als Arten wurden Braunes Langohr, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus, Kleiner Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Kleine Barfledermaus, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus nachgewiesen.

Die Gewässer des Bezugsraums haben ihren Ursprung größtenteils in Abbautätigkeiten (Sandabbau). Die Gewässer unterliegen z.T. der anglerischen- bzw. Freizeitnutzung.

Die Auebereiche sind durch relativ niedrige Grundwasserflurabstände gekennzeichnet. Hier können Schadstoffe besonders schnell und ungefiltert in das Grundwasser gelangen, was eine erhöhte Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers zur Folge hat.

Der Untergrund im Bezugsraum wird von pleistozänen bis holozänen Flugsanden mit Dünen gebildet. Auf den Sanden entwickelten sich tiefgründige Braunerden mit geringer Basensättigung.

Die Baggerseen südlich Schweinfurt bilden im vom Wald dominierten Gebiet wichtige Strukturelemente. Für die Naherholung spielen die Baggerseen, die zum Baden bzw. Angeln und Fischen und sonstiger Freizeitnutzung (u.a. Hochseilgarten) genutzt werden, eine bedeutende Rolle.

Zusammenfassend sind im Bezugsraum 1 vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der **Biotop-, Habitat- Boden-, Wasser- und Erholungsfunktion** planungsrelevant.

2.2.2 Bezugsraum 2: „Waldgebiet zwischen Schweinfurt und Schwebheim“

Der Bezugsraum umfasst die Waldflächen zwischen Schweinfurt und Schwebheim.

Die Waldbereiche des Bezugsraums unterliegen unterschiedlichen Ausprägungen. Den größten Anteil nehmen mittelalte strukturreiche Nadelwaldforste ein.

Die Laubwaldbereiche lassen sich nur kleinflächig einem spezifischen Lebensraumtyp zuordnen - im Kapitelwald südlich der Baggerseen konnte Buchenwald basenarmer Standorte erfasst werden. Bodenfeuchte Standorte ließen im Bereich der Baggerseen im Nordwesten des Bezugsraums alten Sumpfwald und sonstige Gewässerbegleitende Wälder entstehen. In der Unkenbach-Aue finden sich noch alte Hartholzauenwälder. Die totholzreichen Erlen-/Eschenwälder mit eingestreuten Weiden, Stieleichen und Flatterulme gehen randlich in Eichen-Hainbuchenwald alter Ausprägung über. Im Unterwuchs zeigen sich im Frühling Geophyten. Nördlich der Unkenbachaue konnte östlich der bestehenden B 286 ein als Eichen-Hainbuchenwald ausgeprägter Bereich mittleren Alters erfasst werden. Die übrigen Laubwälder des Bezugsraums sind als sonstige standortgerechte sowie nicht standortgerechte Laubwälder unterschiedlichen Alters kartiert. Große Teile des Bezugsraums sind als Nadelholzforste ausgebildet. Es existieren sowohl strukturarme als auch strukturreiche Nadelholzforste junger bis alter Ausprägung. Bestandsbildend ist die Kiefer, kleinflächig auch die Fichte. Entlang der im Wald verlaufenden Gräben haben sich zum Teil schmale Hochstaudenfluren entwickelt, z.B. in der Unkenbachaue, in welcher an den Staudensaum dann der Auwald angrenzt. Es finden sich typische bachbegleitende Staudenfluren - Zaunwinden-Gesellschaften, die von Brennessel-Herden dominiert werden. Bäche und Gräben besitzen Funktion als Ergänzungslebensraum für Pflanzen- und Tierarten der Feuchtflecken und Gewässer.

Alte und mittelalte Wälder, die einer natürlichen Waldgesellschaft zugeordnet werden können, sowie alte Laubwälder ohne eine derartige Zuordnung besitzen einen hohen Biotopwert und besitzen eine besondere Bedeutung als Lebensraum für seltene Tierarten.

Die Waldflächen des Bezugsraums bieten Lebensraum für zahlreiche Fledermaus- und Vogelarten. Mittelalte bis alte Laubwälder bieten Lebensraum für Mittelspecht, Halsbandschnäpper und die etwas weniger anspruchsvollen Arten Trauerschnäpper, Pirol und Grünspecht. Der Schwarzspecht nutzt sowohl die Laub- als auch die Nadelwälder des Bezugsraums. In den feuchten Waldbeständen südlich der Kreisstraße nach Grafenrheinfeld ist der Kleinspecht zu finden. In den ausgedehnten Waldbereichen finden Greifvögel geeignete Brutmöglichkeiten. Im Spitalholz östlich der B286 wurde am Rand des UG ein besetzter Habichthorst erfasst. Der Wendehals besiedelt insbesondere die Waldrandbereiche. Abbaustellen und Senken bieten Lebensraum für Amphibien wie den Teichfrosch (ASK, 2002). Insbesondere der Kapitelwald westlich der B 286 besitzt eine hohe Bedeutung für Fledermäuse. An den südlich der Kreisstraße gelegenen Baggerseen gelang ein Nachweis der erst vor einigen Jahren (2001) als eigene Art beschriebenen Nymphenfledermaus. Weiterhin wurden Mops-, Wasser-, Rauhaut-, Zwerg-, Bechstein- und Mückenfledermaus, Kleine Bartfledermaus und Großer Abendsegler nachgewiesen.

Der Kapitelwald zwischen Bundesstraße und Staatsstraße nordwestlich von Schwebheim besitzt naturschutzfachlich gemäß ABSP östlich der Bundesstraße eine regionale Bedeutung, westlich der Bundesstraße besteht eine überregionale Bedeutung.

Von Westen her reicht das SPA-Gebiet 6027-471 „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ in den Bezugsraum. Das 3.068 ha große Schutzgebiet besitzt einen Schutzzweck für 47 Brutvogelarten und zahlreiche Zugvögel.

Einige Fließgewässer sind ebenfalls Bestandteil des Bezugsraums. Meist handelt es sich hier um Gräben, wie den Kührasen-Pointgraben aber auch um kleinere Bäche, wie z. B. den streckenweise mit einer naturnahen Aue ausgebildeten Unkenbach. Dieser mündet vom Steigerwald bzw. Steigerwaldvorland kommend in den Main. Er quert das UG südlich des Ortsteils Schwebheim-Aschenhof, quert die B 286 und fließt dann am Südrand des Kapitelwaldes entlang Richtung Main. Durch den Bezugsraum fließt zudem der westlich der B 286 größtenteils begradigte Unkenbach. Dieser durchfließt Schwebheim, kreuzt dann die B 286 und fließt weiter entlang des südlichen Randes des „Kapitelwaldes“ in Richtung Main. Die Gewässerbettstruktur des Unkenbachs ist gemäß Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) Region Main-Rhön innerhalb des UG überwiegend beeinträchtigt. Im Bereich Spitalholz finden sich noch zahlreiche kleinere Entwässerungsgräben.

Über den pleistozänen Terrassensanden und -schottern des Mains entstanden vorwiegend kiesig-sandige bis lehmig-sandige Braunerden. Diese bilden die Grundlage natürlicher Mischwälder mit Eiche und Hainbuche. Die Terrassensande und -schotter fungieren bei darunter liegenden stauenden Schichten als Grundwasserspeicher. Im Bereich von hoch anstehendem Grundwasser des Kühwasen-Pointgrabens und der Unkenbachaue bildeten sich über holozänen Talfüllungen Gleye, Nassgleye und Anmoorgleye. Feuchte Böden der Talauen besitzen eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Tier- und Vegetationsbestände der Auen und Fließgewässer.

Das geschlossene Waldgebiet beiderseits entlang der B 286, das die Waldbereiche „Kapitelwald“, „Spitalholz“ und „Kammerholz“ einschließt, erfüllt wichtige bioklimatische Funktionen für das lokale und regionale Klima als auch für die Frischluftproduktion. Gleichzeitig finden Erholungssuchende hier ein angenehmes Mikroklima. Nach dem Waldfunktionsplan sind der „Kapitelwald“ und das „Kammerholz“ von besonderer Bedeutung für den lokalen Klimaschutz. Der westliche, an die B 286 grenzende Teil des Spitalholzes ist für den regionalen Klimaschutz von Bedeutung. Durch die bestehende B 286 unterliegt die Klimafunktion insbesondere in den straßennahen Bereichen einer Vorbelastung.

Das vergleichsweise große zusammenhängende Waldgebiet südlich Schweinfurt ist landschaftsprägend und wirkt als dominierendes Element im UG. Die Waldbereiche des UG besitzen eine wichtige Funktion als Naherholungsgebiet für die angrenzende Stadt Schweinfurt sowie die Gemeinde Schwebheim. Eine bedeutende Rolle spielt der Spazier-/Wanderweg am Unkenbach mit benachbarter Gastronomie am Naturfreundehaus bei Schwebheim/Aschenhof. Der gesamte Waldkomplex mit den Waldteilen Kapitelwald, Spital- und Kammerholz ist im Waldfunktionsplan als Erholungswald ausgewiesen. Es handelt sich um Erholungswald mit Intensitätsstufe II, der Bereich angrenzend an den Baggersee mit hoher Erholungsfunktion nördlich der Kreisstraße SW 3/ westlich der B 286 unterliegt der Intensitätsstufe I.

Zusammenfassend sind im Bezugsraum 2 vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der **Biotop-, Habitat-, Boden-, Wasser- und Klimafunktion** planungsrelevant.

2.2.3 Bezugsraum 3 „Siedlungsbereiche und Offenland um Schwebheim und Schweinfurt sowie entlang der B 286“

Der Bezugsraum „Siedlungsbereiche und Offenland um Schwebheim und Schweinfurt sowie entlang der B 286“ fasst die Offenland-, Siedlungs- und Verkehrsbereiche des Wirkraums zusammen.

In den noch nicht bebauten Bereichen des Gewerbegebiets und Straßennebenflächen finden sich teils artenreiche Säume und Staudenfluren sowie teils naturnahe Hecken und Gehölze. Intensiv genutzte Ackerflächen bilden nur einen kleinen Anteil des Bezugsraums. Die Flächen besitzen gemäß Biotopwertliste geringe bis mittlere Biotopwerte.

Straßennahe Gehölze und Hecken in Vergesellschaftung mit Säumen und Staudenfluren besitzen eine wichtige Funktion als Lebensraum für Vögel der halboffenen Landschaft wie Bluthänfling, Neuntöter, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Nachtigall und Goldammer. Auf den nicht bebauten Flächen des Gewerbegebiets südlich der St 2277 im Osten des UG finden sich auf einer Obstwiese und im Umfeld noch wertvolle Habitatbereiche für Wendehals, Schwarzkehlchen, Neuntöter, Grauammer, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Goldammer, Nachtigall und Rebhuhn. Böschungsbereiche der Straßen stellen einen wichtigen Lebensraum für Zauneidechsen dar. Nachgewiesen wurden sie im Süden des UG und im Bereich der Anschlussstelle der Kreisstraße SW 3. Zudem finden in den Altgrasbereichen und Säumen Heuschrecken und Schmetterlinge noch Restlebensräume, die auch eine wichtige Funktion als Vernetzungslinien erfüllen.

Eine besondere Rolle für die Naherholung spielen das Spielplatzgelände der Gemeinde Schwebheim, die Kleingartenanlage südwestlich der Anschlussstelle Schweinfurt (A 70/ B 286) und die Kleingartenanlage zwischen der B 286 und Schwebheim südlich der St 2277.

Zusammenfassend sind im Bezugsraum vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der **Biotop-** und **Habitatfunktion** planungsrelevant.

3 Dokumentation zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

3.1 Straßenbautechnische Vermeidungsmaßnahmen

Entwässerung / Regenrückhaltebecken

Durch den 2-bahnigen Ausbau wird die derzeitige, unzureichende Entwässerungssituation (keine Regenwasserbehandlungsanlagen, unzureichende Fahrbahntwässerung) an der bestehenden B 286 zwischen der A 70 und der St 2277 beseitigt.

Bei einer Ausbildung als Dachprofil (Bau-km 0+471,64 - Bau-km 2+367,13) kann eine Entwässerung im Mittelstreifen entfallen und das Straßenoberflächenwasser beider Fahrbahnen kann über den Dammkörpern und den Mulden breitflächig über die belebte Oberbodenzone versickern.

In Bereichen mit positiver Querneigung (Bau-km 0+000 – Bau-km 0+471,64 und Bau-km 2+367,13 – Bau-km 4+060) wird das Straßenabwasser der einen Fahrbahn breitflächig über die belebte Oberbodenzone (Dambereiche, Mulden) entwässert und das Straßenwasser der anderen Fahrbahn inkl. dem Niederschlagswasser vom Mittelstreifen über die Entwässerungseinrichtungen im Mittelstreifen (Abläufe, Spitzrinnen, Schlitzrinnen, Rohrleitungen) abgeführt (sog. Sägezahnprofil).

Das entwässerungstechnische Konzept strebt möglichst eine flächenhafte Versickerung des Straßenoberflächenwassers (dezentrale Regenwasserbehandlung) über Böschungen und / oder über Rasenmulden an.

Die breitflächige Versickerung in dem Bereich des Dachprofils wird über eine 20 cm starke, bewachsene Oberbodenzone auf den Dammlächen und den Mulden ermöglicht. Die Straßenabflüsse werden an Erdschwellen gestaut und versickern über die 20 cm starke, belebte Bodenzone.

In den Streckenabschnitten mit Sägezahnprofil werden zentrale Anlagen zur Regenklärung mit anschließender Rückhaltung oder Versickerung benötigt, da das Straßenoberflächenwasser im Mittelstreifenbereich über Rohrleitungen gefasst und zu den Tiefpunkten geleitet wird.

Einleitungen in Gewässer gibt es lediglich am Unkenbach nördlich der Anschlussstelle St 2277 (vgl. Unterlage 1).

Lärmschutzeinrichtungen

Aufgrund der Ergebnisse der lärmtechnischen Berechnung (s. Unterlage 1, Ziffer 6.1.4) sind nachfolgende aktive Lärmschutzmaßnahmen veranlasst:

Gemeinde Schwebheim (östliche Seite der B 286):

von Bau-km 1+620 – 3+236 reflektierende Lärmschutzwand Höhe 2,5 m über Gradienten (Fahrtrichtung Schweinfurt)

von Bau-km 3+320 – 3+385 reflektierende Lärmschutzwand Höhe 2,5 m über Gradienten (Fahrtrichtung Schweinfurt), darin sind Übergangsbereiche von 0 – 2,5 m in den bestehenden Wall enthalten.

von Bau-km 3+385 – 3+435 transparente Lärmschutzwand Höhe 2,5 m über Gradienten (Fahrtrichtung Schweinfurt)

von Bau-km 3+435 – 3+530 reflektierende Lärmschutzwand Höhe 2,5 m über Gradienten (Fahrtrichtung Schweinfurt)

von Bau-km 0+152 – 0+207 reflektierende Lärmschutzwand Höhe 2,5 m über Gradienten (Einfahrtsrampe SO-Quadrant AS St 2277)

3.2 Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme

Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung dienen dem unmittelbaren Schutz vor temporären Gefährdungen während der Bauausführung (vgl. auch Unterlagen 9.1, 9.2 und 9.3):

Maßnahmenkomplex 1 V: Vorgaben zur Baufeldvorbereitung und Baudurchführung

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände dienen folgende Vermeidungsmaßnahmen:

1.1 V Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen

Zur Vermeidung bau- und anlagebedingter Eingriffe in belegte Brut-, Nist-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten von im Gebiet vorkommenden Vogel- und Fledermausarten, werden Gehölzschnittmaßnahmen und Baumfällungen* ausschließlich in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt (außerhalb der Brutzeit von Vögeln, Schutz der Sommerquartiere zur Zeit der Nutzung von im Gebiet vorkommenden Fledermäusen). Darüber hinaus werden Bäume mit geeigneten Habitatstrukturen für überwinternde Fledermäuse im Oktober mit geeignetem Gerät (Kettenbagger mit Fällgreifer o.ä.), abgeschnitten und vorsichtig abgelegt, an schlecht zugänglichen Stellen erfolgt ein Abtrag durch einen Baumsteiger. Die entsprechenden Bäume mit Baumhöhlen, Spalten oder abstehender Rinde sind im vorhergehenden Winterhalbjahr im unbelaubten Zustand zu markieren.

* Diese Einschränkung entspricht auch § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG

1.2 V Zurücknahme der vorübergehenden Inanspruchnahme im Wald

Zum Erhalt von Höhlenbäumen bzw. Altbäumen mit Potenzial als Höhlenbäume sowie sonstiger wertgebender Waldbestände (Au- und Sumpfwald, wird die vorübergehende Inanspruchnahme der Waldbestände auf der Ostseite bautechnisch so weit wie möglich begrenzt und der Wald durch Schutzzäune vor nachhaltigen Schädigungen gewahrt (auf der Westseite nahezu keine vorübergehende Inanspruchnahme).

1.3 V Zeitliche Begrenzung bei täglicher Bautätigkeit

Während der Wochenstubezeit (Mai-August) finden, zur Vermeidung von Störungen für vorwiegend dämmerungs- und nachtaktive Arten (insbesondere Fledermäuse) durch Baubetrieb und Flutlicht, keine Bautätigkeiten zwischen i.d.R. 19 Uhr und 6 Uhr statt.

1.4 V: Maßnahme Zauneidechse

Im Bereich der zukünftigen Baufelder erfolgt zwischen Oktober und Februar vor Beginn der Baumaßnahme durch bodennahes Abschneiden der Gehölze, Mähen der Grasflächen und sofortiges Entfernen des Mahdguts ein Entfernen der Habitatstrukturen. Ziel ist, die Zauneidechsen aus dem Eingriffsbereich heraus in Habitatbereiche außerhalb des Baufelds zu drängen. Vor Entfernen der Wurzelstöcke im September erfolgt zwischen April und August ein mehrmaliges Absammeln von im Baufeld verbliebenen Zauneidechsen und Verbringen in die zuvor angelegten Ersatzlebensräume (11 A_{CEF}).

1.5 V: Jahreszeitliche Beschränkung Wurzelstockrodung in den Waldrandbereichen

Zur Erfassung potenzieller Haselmausvorkommen in den Waldrandbereichen des Baufelds erfolgt im Jahr (April bis September) vor den Gehölzfällungen eine Erfassung mit sog. Tubes. Bei positivem Ergebnis findet die Wurzelstockrodung der Gehölze im Waldrandbereich zum Schutz der Haselmaus zwischen Anfang Mai und Ende September außerhalb der Winterschlafzeit der Art statt.

Maßnahmenkomplex 2 V: Erhalt sicherer Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse

2.1 V: Erhalt der Durchgängigkeit der Unterführungen für Fledermäuse während der Dämmerungs- und Nachtstunden (während und nach der Bauzeit)

Um die Unterführungsbauwerke als Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse auch während der Bauphase zu erhalten, werden die Baumaßnahmen so durchgeführt, dass Durchflüge der dämmerungs- und nachtaktiven Arten möglich sind. D.h. insbesondere der obere Abschnitt der Unterführungsbauwerke bleibt unverstellt, Maschinen und Absperrungen verbleiben über Nacht nicht in den Unterführungen.

Bei notwendiger Beleuchtung der Unterführungen für Fußgänger und Radfahrer nach Abschluss der Bauarbeiten werden Natriumdampfhochlampen bzw. alternativ entsprechend dem Stand der technischen Entwicklung LED-Lampen angebracht. Die nächtliche Beleuchtung wird auf das Mindestmaß reduziert, falls technisch möglich ist es sinnvoll, den oberen Abschnitt der Unterführungsbauwerke schwächer zu beleuchten (lichtärmere Flugkorridore).

2.2 V: Gehölzpflanzungen mit Leitwirkung für Fledermäuse

Zur Wahrung bzw. Optimierung der Unterführungsbauwerke als Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse, werden Gehölze mit Leitwirkungen zu den Unterführungen hin wieder hergestellt bzw. durch Neuanlage ergänzt:

Unterführung	
Bau-km 0+170	Gehölzpflanzungen auf den Straßenböschungen angrenzend zum jeweiligen Fuß- und Radweg im Bereich von Bau-km 0+000 bis 0+168 links (Ostseite), von Bau-km 0+172 bis 0+350 links (Ostseite), von Bau-km 0+000 bis 0+070 ist keine Bepflanzung möglich, als Fleder-

Unterführung	
	maus-Leiteinrichtung wird hier die Lärmschutzwand von Norden her verlängert; 0+070 bis 0+168 rechts (Westseite) und von Bau-km 0+172 bis 0+300 rechts (Westseite) erfolgen Gehölzpflanzungen.
Bau-km 2+202	<p>Gehölzpflanzungen entlang der Straßenböschung im Bereich von Bau-km 2+150 bis 2+200 links (Ostseite) und von 2+204 bis 2+250 links (Ostseite) ergänzend zu der an der oberen Böschungskante verlaufenden Wand (Lärmschutzwand).</p> <p>Erhalt der bestehenden Situation mit Wegzuführung im Wald auf der Westseite, Gehölzpflanzungen entlang der Straßenböschung im Bereich von Bau-km 2+150 bis 2+200 rechts (Westseite) und von 2+204 bis 2+250 rechts (Westseite).</p>
Bau-km 3+168 (Unkenbachbrücke)	<p>Wiederherstellung der Situation mit Wegzuführungen und Bach im Wald.</p> <p>Gehölzpflanzungen entlang der Straßenböschungen und der Geländeböschungen des neuen Regenrückhaltebeckens zur Unterführung hin, d.h. im Bereich von Bau-km 3+100 bis 3+160 links (Ostseite) ergänzend zu der an der oberen Böschungskante verlaufenden Wand (Lärmschutzwand), von 3+176 bis 3+210 links (Ostseite), von 3+100 bis 3+160 rechts (Westseite) und von 3+178 bis 3+370 rechts (Westseite).</p>

3 V. Ausgleichsfläche mit Habitatfunktion für Vögel der halboffenen Landschaft

Die Ausgleichsfläche 16 A am Waldrand nördlich der St 2277 wird gemäß den Habitatansprüchen von Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldschwirl, Feldsperling, Gelbspötter, Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck und Nachtigall gestaltet.

4 V: Ausweichquartiere für Fledermäuse

Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der lokalen Populationen von Fledermäusen werden in den verbleibenden Waldbereichen zusätzlich zu den durch verloren gehende Habitatbäume erforderlichen Ersatzquartieren (Maßnahme 10 A_{CEF}) 6 Fledermauskästen (2 Fledermaushöhle, z.B. Hasselfeldt FLH, 2 Fledermausspaltenkasten, z.B. Hasselfeldt FSPK und 2 Fledermausgroßraumhöhle, z.B. Hasselfeldt FGRH) als Ausweichquartiere für die Wochenstubenzeit aufgehängt.

Maßnahmenkomplex 5 V: Wiederherstellung von Waldflächen

5.1 V: Wiederherstellung von Wald auf Flächen vorübergehender Inanspruchnahme

Flächen vorübergehender Inanspruchnahme im Wald werden durch Waldneuanlage renaturiert. Wiederherstellung in Form von Neupflanzung mit standortheimischen Arten (nach Möglichkeit mit autochthonem Pflanzmaterial, vgl. § 40 Abs. 4 BNatSchG) und Gehölzsukzession. Zur Trasse bzw. den parallel verlaufenden Wirtschaftswegen hin entsteht ein gestufter Waldrand.

5.2 V: Waldrandunterpflanzung

Bei Bedarf werden an angeschnittenen Waldrändern stufig aufgebaute Waldmäntel durch Pflanzung von Sträuchern und Baumarten 2. Ordnung angelegt. Es erfolgt eine Vorpflanzung von 3 m Breite und eine 2 m tiefe Unterpflanzung. Die genaue Lage und Tiefe erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt und den Eigentümern.

6 V: Schutz wertvoller Vegetationsbestände während des Baubetriebes

An das Baufeld angrenzende schutzwürdige Biotope und Nutzungstypen (Biotope 5927-140.001 WN, SW-1141 WN, 6027-0058.001, 6027-0058.001, 6027-0052.002 WO, 6027-0052.002 WO, 6027-0052.003 WO) und Gewässer (Unkenbach bei Bau-km 3+170) werden durch Schutzeinrichtungen (Bau-km 0+000-0+180ost, 0+000-0+350west, 0+520-0+760west,

0+920-1+160west, 1+200-1+230west, 1+000-1+300ost, 1+380-1+420ost, 1+500-1+540, 1+550-1+700ost, 1+580-1+720west, 1+910-1+990west, 2+180-2+230west, 2+280-2+340west, 2-370-2+540, 2+380-2+450ost, 2+820-2+910ost, 2+950-3+030ost, 2+980-3+400west, 3+060-3+250ost, 3+500-3+550west, 3+550-3+840ost, 3+830-3+880west) gesichert, so dass die vorübergehende Inanspruchnahme auf das notwendige Mindestmaß reduziert bleibt.

Darüber hinaus werden auch Waldflächen, deren Wertigkeiten keinem Biotopstatus entsprechen, über die geplante vorübergehende Inanspruchnahme hinaus nicht befahren bzw. zur Lagerung von Maschinen und Stoffen genutzt.

Die Flächen für vorübergehende Inanspruchnahme werden nach Beendigung der Baumaßnahme rekultiviert (vgl. auch Vermeidungsmaßnahme 4 V).

7 V: Gewässerschutz

Zum Schutz des Unkenbaches werden bei Notwendigkeit temporäre Sandfänge im Baustellenbereich eingerichtet, so dass der Gewässerabschnitt vor Eintrag von Feinsedimenten und Einleitung schadstoffbelasteter Oberflächenwasser geschützt wird. Baufahrzeuge verwenden biologisch abbaubare Hydrauliköle, gewässergefährdende Betriebsstoffe werden im Umfeld der Bäche und Gräben nicht gelagert.

8 V: Schutz bzw. Umsiedlung von Nestern der Großen Roten Waldameise

Zum Schutz der Lebensstätten der Großen Roten Waldameise werden die geplanten Baufelder vor Beginn der Baufeldräumung (d.h. vor März, im Jahr der Baufeldräumung) hinsichtlich Vorkommen kontrolliert. Liegen Baufelder benachbart zu Nestern, so werden diese durch Bauzäune/ Schutzgestelle geschützt. Liegen Nester innerhalb der Baufelder, so werden diese an Standorte ähnlicher Lebensraumausstattung und ähnlicher Sonnenexposition umgesiedelt (die Umsiedlung wird bei sonnigem Wetter in den Monaten März - April durchgeführt).

Es findet eine Umwelt-Baubegleitung statt.

3.3 Verringerung bestehender Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

Durch den 2-bahnigen Ausbau wird die unzureichende Entwässerungssituation (keine Regenwasserbehandlungsanlagen, unzureichende Fahrbahntwässerung) an der bestehenden B 286 zwischen der A 70 und der St 2277 beseitigt.

Durch die Herstellung von neuen Lärmschutzeinrichtungen, die sich durch den vierstreifigen Ausbau ergeben, werden die Belastungen durch Lärm in den angrenzenden Ortschaften verringert.

Die zukünftig zügige Verkehrsführung löst die derzeit häufig auftretenden Fahrzeugpulk auf, die durch langsam fahrende LKW entstehen. Die Vergleichmäßigung des Verkehrsaufkommens bewirkt einen Rückgang der Schadstoffe und im Zusammenspiel mit den Lärmschutzmaßnahmen werden der angrenzende Naherholungsbereich der Schweinfurter Seenanlage und die Waldbestände entlastet. Verkehrsberuhigungen können aufgrund der bereits jetzt vorhandenen ortsdurchfahrtfreien Trassierung nicht erzielt werden (vgl. Unterlage 1).

4 Konfliktanalyse / Eingriffsermittlung

4.1 Projektbezogene Wirkfaktoren und Wirkintensitäten

Durch den Ausbau der B 286 zwischen Schweinfurt und Schwebheim werden Flächen überbaut und versiegelt. Der Ausbau erfolgt größtenteils bestandsnah, so dass vor allem bereits durch die bestehende B 286 vorbelastete Bereiche betroffen sind.

Vom Vorhaben gehen bau-, anlage- und betriebsbedingte Projektwirkungen aus. Unter Berücksichtigung der in Kap. 3 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich folgende Wirkfaktoren und Wirkintensitäten:

Tabelle 2: Wirkfaktoren und deren Intensitäten unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen

Wirkfaktor	Wirkintensität (Wirkzone, Wirkdimension)
Baubedingte Projektwirkungen	
Vorübergehende (bauzeitliche) Flächeninanspruchnahme	Für Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen und Lagerflächen werden ca. 3,6 ha vorübergehend in Anspruch genommen.
Tötung und Verletzung von Tieren bei der Baufeldräumung	Trotz Ausschöpfen jeglicher momentan zur Verfügung stehender Vermeidungsmaßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Zauneidechsen im Zuge der Baufeldfreiräumung getötet werden. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme wird bei der Regierung beantragt.
Wasserhaltung, Einleitung von Bauwasser	Der Unkenbach wird falls notwendig durch Sandfänge vor Einleitung von Bauwasser mit erhöhtem Sedimentgehalt geschützt
Fahrzeugkollisionen	Keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch baubedingte Kollisionen.
Anlagebedingte Projektwirkungen	
Netto-Neuersiegelung	Die Netto-Neuersiegelung beträgt 6,6 ha
Überbauung (Überschüttungen ohne Versiegelung)	ca. 6,7 ha (Damm-, Einschnittböschungen, Mulden, RRB ohne gedichtete Bereiche, Ausrundungen, sonstige Nebenflächen)
Verstärkung von Barriereeffekten	Für bodengebundene Tiere stellt die B 286 bereits eine Barriere dar; die Barrierewirkung wird sich nach dem Ausbau nicht wesentlich verändern.
Biotopverlust	Folgende Biotope sind anteilig durch den Eingriff betroffen: SW 1141, 5927-0147-001, 6027-0058-002, 6027-0052-002 und 6027-0052-003
Landschaftsbild / Visuell besonders wirksame Bauwerke	Die Trasse verläuft größtenteils im Wald. Für den ganzheitlichen Wahrnehmungseindruck sind keine erheblichen Auswirkungen gegeben. Es sind keine neuen visuell besonders wirksamen Bauwerke geplant.
Gewässerverlegung	Rückverlegung der Uferkante des Baggersees
Betriebsbedingte Projektwirkungen	
Lärm	Mit dem Ausbau ist eine Erhöhung der Verkehrszahlen um insgesamt 2.900 Kfz/24h zu erwarten. Beeinträchtigungen werden sich bei steigendem Verkehrsaufkommen erhöhen. Auf Höhe der Unkenbachau wird die Situation durch eine geplante Lärmschutzwand eher verbessert.
Entwässerung	Ableitung des Straßenwassers durch Fassen in Mulden und Zuführen in Regenrückhaltebecken.
Schadstoffimmissionen	Mit der zu erwartenden Erhöhung der Verkehrszahlen um insgesamt 2.900 Kfz/24h ist auch eine Erhöhung der Schadstoffimmissionen zu erwarten.
Stickstoffimmissionen NO _x (Leitsub-	Mit der zu erwartenden Erhöhung der Verkehrszahlen um insgesamt 2.900 Kfz/24h ist auch eine Erhöhung der Schadstoffimmissionen zu

stanz für weit reichende Wirkstoffe)	erwarten.
Störungen (Lärm, visuelle Effekte)	Mit der zu erwartenden Erhöhung der Verkehrszahlen um insgesamt 2.900 Kfz/24h ist auch eine Erhöhung der Störwirkungen zu erwarten. Auf Höhe der Unkenbachau wird die Situation durch eine geplante Lärmschutzwand eher verbessert.
Fahrzeugkollisionen	Erhöhung der Verkehrszahlen um insgesamt 2.900 Kfz/24h Bei Durchführung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen ist mit keiner vorhabensbedingten erheblichen Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision zu rechnen.

4.2 Methodik der Konfliktanalyse

Die Prognose der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erfolgt getrennt für die in Kap. 2.2 abgegrenzten Bezugsräume. Die prognostizierten Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 9.3 aufgeführt und der zugeordneten Kompensation/Vermeidung gegenüber gestellt. Nachfolgend werden die erheblichen Beeinträchtigungen für die planungsrelevanten Funktionen erläutert und das Vorgehen zur Ermittlung des Kompensationsumfanges dargelegt. Die Ermittlung basiert auf der Überlagerung der in Kap. 4.1 aufgeführten Wirkfaktoren und der in Kap. 2.2 beschriebenen planungsrelevanten Funktionen.

Biotopfunktion

Anlage-, betriebs- und baubedingt gehen Biotopfunktionen z.T. nachhaltig verloren. In der Konfliktanalyse wird der sich durch Beeinträchtigung von Biotop- und Nutzungstypen ergebende Kompensationsumfang ermittelt. Die Ermittlung erfolgt gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV, 2014).

Naturschutzfachlich wertgebende Flächen (Biotopflächen) sind von Flächenverlusten durch Versiegelung und Überbauung sowie von vorübergehender Inanspruchnahme und zusätzlicher mittelbarer Beeinträchtigung betroffen.

Habitatfunktion

Beeinträchtigungen der Habitatfunktion werden durch die saP ermittelt und fließen wenn nötig als CEF-Maßnahme in den LBP ein. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG notwendig werdende Maßnahmen fließen ebenfalls ein.

Möglicherweise betroffene Habitatbäume von Fledermäusen werden durch Ersatzquartiere ersetzt. Jagdflüge von Fledermäusen entlang der Waldränder und Gehölze werden auch nach der Baumaßnahme möglich sein. Dem Verlust von Waldbereichen steht die Neuanlage von Wald entgegen, ein Funktionsverlust mit Einschränkung der Habitatbedeutung ist insgesamt nicht gegeben. Das Kollisionsrisiko erhöht sich nicht signifikant.

Hinsichtlich Pflanzen und Tiere sind Austauschbeziehungen durch die bestehende Trasse eingeschränkt. Die Bundesstraße stellt eine Barriere für flugunfähige aber auch für viele flugfähige Arten dar. Gewisse Quermöglichkeiten bestehen an den Unterführungen, z.B. für Fledermäuse. Die lichten Weiten werden beibehalten bzw. auch verbreitert, die Unterführungsstrecken jedoch verlängert. Trotz Errichtung bzw. Wiederherstellung von Leitstrukturen (Gehölzpflanzungen) für Fledermäuse zu den Unterführungen hin und den geplanten Erhalts der Durchgängigkeit der Unterführungen während der Dämmerungs- und Nachtstunden, ist für Fledermäuse als auch generell für derzeit noch überfliegende Arten eine gewisse Zunahme des Trenneffektes gegeben.

Möglicherweise im Eingriffsbereich lebende Haselmäuse werden im Jahr vor Beginn der Baumfällungen erfasst. In Bereichen mit Vorkommen der Art erfolgen Wurzelstockrodungen zwischen Anfang Mai und Ende September. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt durch Aufhängen von Haselmauskästen gewahrt.

Im Bereich der Straßennebenflächen im südlich des Waldes wird in Lebensräume von Vögeln der halboffenen Landschaft wie Goldammer, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Nachtigall und Bluthänfling eingegriffen. Zum dauerhaften Erhalt der Lebensräume der genannten Arten wird die Ausgleichsfläche 15 A gemäß den Habitatanforderungen der Arten gestaltet.

Im Bereich des Anschlusses der Kreisstraße SW 3 wird in Zauneidechsenlebensräume eingegriffen. Zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätten wird beiderseits der B 286 je ein Ersatzlebensraum zauneidechengerecht gestaltet.

Trotz Ausschöpfens aller nach momentanem Wissensstand zur Verfügung stehenden Vermeidungsmaßnahmen (Vergrämen, Abfangen) kann eine Tötung von Zauneidechsen im Eingriffsbereich nicht vollständig ausgeschlossen werden. Demnach ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung seitens der Regierung erforderlich.

Der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor für die Tier- und Pflanzenwelt, welcher über die direkte Flächeninanspruchnahme hinausgeht, wird durch den Ausbau entsprechend verbreitert bzw. verlagert. Durch die Lärmschutzwand (Bau-km 1+620 – 3+236 Ostseite) werden Immissionen jedoch auch zurückgehalten.

Baubedingte Eingriffe mit Gefährdung von einzelnen Vögeln und/oder Fledermäusen sind bei Einhaltung der Vorgaben zur Baufeldfreimachung (vgl. Maßnahme 1.1 V) über die anlage- und betriebsbedingten Eingriffe hinaus nicht gegeben.

Bodenfunktion/Wasserfunktion

Anlagebedingt gehen Bodenfunktionen sowie die bodenabhängige Wasserversickerungsfunktion durch Versiegelung bisher unversiegelter Flächen nachhaltig verloren. Die mit der Baumaßnahme verbundene Netto-Neuversiegelung von 6,6 ha führt zu einem verstärkten Abfluss von Oberflächenwasser. Durch die Anlage der Regenrückhaltebecken und Versickerungsanlagen werden Veränderungen auf das örtliche Gewässersystem minimiert.

Betriebs- oder unfallbedingter Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl etc.) ergibt sich vor allem im Nahbereich der Trasse. Da der Ausbau auf der Linieneinführung der bestehenden B 286 erfolgt, sind die Nahbereiche der Trasse bereits stark belastet. Innerhalb von 5 – 10 m kann Tausalzeintrag zu Beeinträchtigungen der Bodeneigenschaften im Randbereich der Straße führen. Eine Aufnahme der Schadstoffe aus dem Boden durch Vegetationsbestände ist möglich, entlang der geplanten Lärmschutzwand (Bau-km 1+620 – 3+236 Ostseite) werden Einträge außerhalb abgeschirmt.

Durch die Anlage neuer Regenrückhaltebecken wird eine Verringerung des Gefahrenrisikos von Schadstoffeinträgen über Straßenwasser erreicht. Bauzeitlich ist die Gefahr von Schadstoffeinträgen durch den Baubetrieb gegeben.

Im Rahmen des Ausbaus werden neue Regenrückhaltebecken errichtet. Gefährdungen durch betriebs- oder unfallbedingten Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl etc.) in das Oberflächen- und Grundwasser werden dadurch gemindert. In Folge ist eine Zunahme der Verschmutzungsgefahr nicht zu erwarten. Eine über die Kompensation der Biotopflächen hinausgehende Beeinträchtigung von Bodenfunktionen ist nicht gegeben.

Klimafunktion

Die Überbauung und Versiegelung von Wald und Gehölzen verringert in geringem Umfang die Flächen mit Funktion für den lufthygienischen Ausgleich. Die Versiegelung von Offenland verringert auf Grund der vorhandenen Geländegegebenheiten in nur sehr geringem Umfang den Anteil an Flächen mit Funktion für Kaltluftentstehung.

Lufthygienische und klimatische Beeinträchtigungen sind bereits durch die bestehende B 286 gegeben, durch Zunahme des Verkehrsaufkommens mit als auch ohne Ausbau sind weitere Belastungen jedoch nicht auszuschließen. Eine abschirmende Wirkung hinsichtlich Schadstoffe wird für das trassennahe Siedlungsgebiet Schwebheim (Ortsteil Aschenhof) durch die Errichtung einer neuen Lärmschutzwand mit erreicht. Eine wesentliche Verschlechterung der

Situation für die Orts- und Stadtteile ist somit nicht gegeben. Eine über die Kompensation der Biotopflächen hinausgehende Beeinträchtigung von Klimafunktionen ist nicht gegeben.

Landschaftsbildfunktion

Durch den 4-streifigen Ausbau erfolgt eine Verbreiterung des gesamten Straßenbauwerks und ein Zurückweichen der begleitenden Vegetationsstrukturen. Die Trasse der B 286 wird stärker als jetzt im Landschaftsbild wirksam sein. Ein Großteil der Ausbaustrecke verläuft jedoch durch Waldbereiche und ist nicht einsehbar. Zudem erfolgt der Ausbau der Bundesstraße bestandsnah. Die Linienführung der bestehenden B 286 bleibt erhalten. Wald- und Gehölzgebiete sowie andere Vegetationsstrukturen im Umfeld der Straße werden nach Vollendung des Ausbaus wieder hergestellt. Die neue Trasse der B 286 wird somit wieder in das Landschaftsbild eingebunden. Hierdurch findet eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild auf das unbedingt notwendige Maß statt.

Im straßennahen Bereich der bestehenden B 286 sind die Flächen bereits Lärm- und Schadstoffmissionen ausgesetzt, die Beeinträchtigungen werden sich bei steigendem Verkehrsaufkommen erhöhen. Auf Höhe der Unkenbachaue trägt die geplante Lärmschutzwand (Baukm 1+620 – 3+236) zur Abschirmung bei, so dass sich hier auf der Ostseite die Situation eher verbessert. Rad- und Gehwege im nördlichen Bereich des UG mit Anbindung der Gewässer (Freizeitnutzung) bleiben in ihrer Bedeutung als Verbindungswege für Radfahrer und Fußgänger erhalten.

Sonstiges

Sollten nach dem Oberbodenabtrag bzw. auf Höhe des bauseitig erforderlichen Arbeitsniveaus archäologische Befunde und Funde auftreten, wird das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege am Verfahren beteiligt.

Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung basierend auf der Biotopfunktion Beeinträchtigungen anderer planungsrelevanter Funktionen, die nicht durch die Biotopfunktion abgedeckt sind, werden zusätzlich ermittelt. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird verbal-argumentativ betrachtet.

Die Ermittlung des Kompensationsumfanges erfolgt gemäß RLBP (2011) hierarchisch unter vorrangiger Berücksichtigung der maßgeblich betroffenen Funktionen. Dabei besitzt der Artenschutz Vorrang vor den Naturgütern, die im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG zu beachten sind. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Unterlage 19.1.3) kommt zu dem Ergebnis, dass flächenbezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Zauneidechse erforderlich sind. Diese fließen in den Kompensationsbedarf ein (vgl. Kap. 3.2). Die außerdem maßgeblich durch den Ausbau der B 286 betroffenen Funktionen des Naturhaushalts sind die Schutzgüter des Naturhaushalts, die im Wesentlichen durch die Betroffenheit der Biotopfunktionen repräsentiert sind. Demzufolge werden zunächst die notwendigen Flächen und Maßnahmen ermittelt, die zur Kompensation der betroffenen Biotop- und Habitatfunktionen notwendig sind und anschließend wird geprüft, in wieweit damit auch die Bodenfunktionen sowie die weiteren Funktionen des Naturhaushalts abgedeckt sind.

Die Konflikte sind in der Tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation und den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.2 und 9.3) funktionsbezogen quantifiziert und zusammengefasst beschrieben. Die daraus resultierenden Ergebnisse - ob und wie die Eingriffe kompensiert werden können - sind in Kap. 6 abschließend für die einzelnen Rechtsregime getrennt dargelegt.

5 Maßnahmenplanung

5.1 Ableiten des naturschutzfachlichen Maßnahmenkonzeptes unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange

Den Zielsetzungen übergeordneter Fachplanungen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplanung, Landschaftsentwicklungskonzept, Arten- und Biotopschutzprogramm, Landschaftsplan) entsprechend wurde als naturschutzfachliches Leitbild formuliert:

- In den Teilräumen der Region Main-Rhön, die derzeit einen geringen Anteil naturbetonter Flächen aufweisen und entsprechend entwicklungsbedürftig sind, soll der Anteil naturbetonter Flächen und Strukturen erhöht werden. Dabei sollen funktionsfähige Biotopverbundsysteme entwickelt werden, die den gebietstypischen Arten langfristig als Lebensraum dienen können. Dies gilt insbesondere für die Gäulagen im Bereich des Grabfeldgaus, der Wern-Lauer-Platten, der Gäuplatten im Maindreieck, des Schweinfurter Beckens und in Teilen des Steigerwaldvorlands. (LEK)
- Naturnahe Wälder sollen erhalten bleiben. In allen Waldbeständen soll eine möglichst naturnah ausgerichtete Waldbewirtschaftung sowie bei Bedarf ein Umbau zu Laub- und Mischwäldern mit standortheimischer Baumartenzusammensetzung angestrebt werden. (LEK)
- In den Gebieten, in denen sich bei Nutzungsaufgabe bayernweit seltene Waldgesellschaften der Potenziellen Natürlichen Vegetation (PNV) einstellen würden, soll die Entwicklung dieser Waldgesellschaften ermöglicht und auf geeigneten Flächen gezielt gefördert werden. (LEK)
- In waldarmen Gebieten des nordöstlichen Grabfeldgaus, des Schweinfurter Beckens, der Gäuplatten im Maindreieck und des Steigerwaldvorlands soll der Waldanteil nicht vermindert werden. Wenn aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes oder des Landschaftsbildes nicht die Offenhaltung von Flächen erforderlich ist, sollen Erstaufforstungen in geeigneten und vor allem auch nicht versauerungsgefährdeten Lagen gefördert werden. Waldbegründungen sollen grundsätzlich mit standortheimischen Baumarten oder nach Möglichkeit über Pionierstadien (natürliche Sukzession) erfolgen. (LEK)
- Förderung breiter, strukturreicher Übergangszonen am Waldrand:
Ausgestaltung der Waldränder als mehrstufige, strukturreiche Übergangszone mit breiten Krautsäumen. (ABSP)
- Aushagerung eutrophierter, gedüngter und überweideter Flächen durch – Mahd und Abfahren des Mähgutes (1 bis 3 Schnitte pro Jahr über mehrere Jahre je nach Zustand der Fläche); Extensivierung der Beweidung (geringere Besatzdichte, keine Koppelhaltung auf der „Biotopfläche“). (ABSP)

Das Leitbild dient zur Ableitung von Maßnahmen, die geeignet sind, die ermittelten Konflikte / Eingriffe zu kompensieren. Von dem Bauvorhaben sind vorrangig betroffen:

- Wald
- naturnahe Hecken und Feldgehölze
- naturnahe Saumstrukturen.

Zur Gewährleistung des naturschutzfachlichen Ausgleichs nach Anwendung der BayKompV dienen die Ausgleichsflächen:

13 A und 14 A „Waldgründung am Kammerholz“ und (2) sowie 15 A „Waldneugründung am Esbachholz“

Durch das Biotopwertverfahren werden neben Verlusten der Biotopfunktion auch Beeinträchtigungen
B286, Schweinfurt – Gerolzhofen
Schweinfurt – Schwebheim, Feststellungsentwurf

tigungen der Boden- und Klimafunktion ausgeglichen. Die Umwandlung intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen in Eichen-Hainbuchenwald, stellt auch für den Boden eine Extensivierung dar. Langfristig wird die Entwicklung eines naturnahen Bodengefüges begünstigt und damit auch die Leistungsfähigkeit des Bodens als Regler, Filter und Puffer verbessert. Die Umwandlung von Acker in Wald bringt durch die Begrünung von zuvor zeitweise offen liegenden Bodens eine Verminderung der Staubbelastung mit sich. Durch das Schaffen neuer Waldbereiche werden Beeinträchtigungen bei der Frischluftentstehung wieder hergestellt. Für das Landschaftsbild ergeben sich keine gravierenden Beeinträchtigungen.

16 A „Auwaldgründung und Extensivgrünland am Unkenbach

Durch Aufwertung von Grünlandflächen in Auwald werden auch Boden- und Klimafunktionen verbessert. Waldflächen spielen eine wichtige Rolle bei der Frischluftproduktion und Schadstoffdeposition. Bestehende Grünlandflächen werden durch Extensivierung und Strukturanreicherung aufgewertet. Die Fläche dient auch der Erhaltung von Lebensräumen für Vögel der halboffenen Landschaft (Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldschwirl, Feldsperling, Gelbspötter, Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck und Nachtigall) und wird entsprechend der Habitatbedingungen der Arten gestaltet.

17 A „Streuobstwiese bei Rügshofen“

Durch Umwandlung von Ackerflächen in eine Streuobstwiese mit Hochstammobst und einer artenreichen Extensivwiese findet eine Strukturanreicherung in der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flur statt. Neben der Verbesserung von Biotopfunktionen werden auch Habitat- und Bodenfunktion verbessert.

18 A „Extensivwiese bei Heidenfeld“

Ackerflächen werden in eine artenreiche Extensivwiese umgewandelt. Neben einer Verbesserung für den Boden erhöht sich auch das Habitatpotenzial für Heuschrecken und Schmetterlinge, die wiederum als Nahrung für viele Feldvögel dienen.

19 A „Extensivwiese mit Streuobst und Heckenstrukturen bei Schwebheim“

Durch Umwandlung von Ackerflächen in eine Extensivwiese mit Hochstammobst mit Heckenstrukturen findet eine Strukturanreicherung in der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flur statt. Neben der Verbesserung von Biotopfunktionen werden auch Habitat-, insbesondere für Vögel der Feldflur und Bodenfunktion verbessert.

In den Böschungsbereichen nördlich der Kreisstraße nach Grafenrheinfeld in Zauneidechsen-Lebensräume eingegriffen. Zur Gewährleistung von Ausweichmöglichkeiten für die Art werden beiderseits der B 286 je zwei Flächen vor Beginn der Freiräumung des Baufelds abgeräumt und durch Strukturanreicherung als Zauneidechsenhabitat gestaltet.

Agrarstrukturelle Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG wurden bei der Maßnahmenplanung soweit möglich berücksichtigt. Als Suchräume für die Maßnahmenfläche wurden Flächen mit durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen in Waldrandlage gewählt, die einen mäßigen Ertrag erwirtschaften lassen und als Ackerland nur bedingt geeignet sind. Die Ackerzahl der Flächen liegt zwischen 35 und 48 (Kammerholz: 41 und 48, jeweils anteilig, Esbachholz: 42, Unkenbach 28, Rügshofen 35 und 42 jeweils anteilig, Heidenfeld 25, und Schwebheim 39) bei einem Landkreisdurchschnitt von 49. Gesetzlich geschützte Biotopflächen auf Grund des gesetzlichen Biotopschutzes für die Kompensationsanrechnung aus, so dass als Maßnahmenflächen landwirtschaftlich genutzte Flächen ohne Biotopstatus in Anspruch genommen werden.

5.2 Landschaftspflegerisches Gestaltungskonzept

Ziel des Gestaltungskonzepts ist zum einen die harmonische Einbindung der Bundesstraße in die Landschaft und eine Verminderung des technischen Eindrucks. Bei der Bepflanzung werden tierökologische Aspekte berücksichtigt. Die Uferbefestigung am Baggersee westlich der B 286 wird neu gestaltet.

5.3 Maßnahmenübersicht

Die einzelnen Maßnahmen sind in Unterlage 9.2 (Maßnahmenblätter) beschrieben und in Unterlage 9.1 (Maßnahmenplan) planerisch dargestellt. Unter Berücksichtigung der in den Kapiteln 3.2, 5.1 und 0 dargelegten Aspekte sind die in Tabelle 3 aufgelisteten Vermeidungs- (V), Ausgleichs- (A) und Gestaltungsmaßnahmen (G) vorgesehen.

Tabelle 3: Auflistung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Maßnahmennummer	Kurzbeschreibung der Maßnahme	Dimension, Umfang	Anrechenbare Fläche
Vermeidungsmaßnahmen			
1 V	Vorgaben zur Baufeldfreiräumung (Komplex)		-
1.1 V	Jahreszeitliche Beschränkung von Gehölzfällungen	n.q.	-
1.2 V	Zurücknahme der vorübergehenden Inanspruchnahme im Wald	n.q.	-
1.3 V	Zeitliche Begrenzung bei täglicher Bautätigkeit	n.q.	-
1.4 V	Maßnahme Zauneidechse	n.q.	-
1.5 V	Jahreszeitliche Beschränkung der Wurzelstockrodung in Waldrandbereichen	n.q.	-
2 V	Erhalt sicherer Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse		-
2.1 V	Erhalt der Durchgängigkeit der Unterführungen für Fledermäuse während der Dämmerungs- und Nachtstunden (während und nach der Bauzeit)	-	-
2.2 V	Gehölzpflanzungen mit Leitwirkung für Fledermäuse	1.173 m	-
3 V	Ausgleichsfläche mit Habitatfunktion für Vögel der halboffenen Landschaft	6.259 m ²	6.259 m ²
4 V	Ausweichquartiere für Fledermäuse	6 Fledermauskästen	-
5 V	Wiederherstellung von Waldflächen	-	-
5.1 V	Wiederherstellung von Wald auf Flächen der vorübergehenden Inanspruchnahme	13.528 m ²	-
5.2 V	Bei Bedarf Waldrandunterpflanzung	n.q.	-
6 V	Schutzzäune während der Bauzeit	4.218 m	-
7 V	Gewässerschutz	-	-
8 V	Schutz bzw. Umsiedlung von Nestern der Großen Roten Waldameise	Anzahl der Nester nach Kartierung	-
Gestaltungsmaßnahmen			
9.1 G	Pflanzung von Einzelbäumen	11 Bäume	-
9.2 G	Pflanzung von Hecken und Gebüsch	10.937 m ²	-
9.3 G	Entwicklung von Flächen mit kurzer Grasnarbe durch Spontanbesiedlung, intensive Pflege	32.445 m ²	-

9.4 G	Anlage von Landschaftsrasen, intensiv	22.051 m ²	-
9.5 G	Anlage von Landschaftsrasen, extensiv	66.993 m ²	-
9.6 G	Entwicklung von Gras- und Krautfluren durch Sukzession	3.181 m ²	-
9.7 G	Ufergestaltung und Uferbefestigung am Baggersee	1.188 m ²	-
Ausgleichsmaßnahmen			
10 A _{CEF}	Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel	Je 3 Ersatzquartiere je kartiertem Habitatbaum	-
11 A _{CEF}	Strukturreiche Offenlandfläche mit Habitatfunktion für die Zauneidechse	> 100 m ²	-
12 A _{CEF}	Ersatzquartiere für die Haselmaus	ggf. 5 Kästen	-
13 A	Waldneugründung am Kammerholz	26.781 m ²	26.781 m ²
14 A	Waldneugründung am Kammerholz (2)	9.341 m ²	9.341 m ²
15 A	Waldneugründung am Esbachholz	8.775 m ²	8.775 m ²
16 A	Auwaldneugründung und Extensivgrünland am Unkenbach	6.259 m ²	6.259 m ²
17 A	Streuobstwiese bei Rügshofen	10.301 m ²	10.301 m ²
18 A	Extensivwiese bei Heidenfeld	12.907 m ²	12.907 m ²
19 A	Extensivwiese mit Streuobst und Heckenstrukturen bei Schwebheim	21.615 m ²	21.615 m ²

6 Gesamtbeurteilung des Eingriffs

6.1 Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Zur Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, wurde eine gesonderte Unterlage (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Unterlage 19.1.3) erstellt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Bauvorhaben einige der europarechtlich geschützten Arten betroffen sind. Auch unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungsstrategien (vgl. Unterlage 19.1.3 und Unterlage 9.1) kann für die Zauneidechse die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nicht ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend gilt:

Im Zuge des Vorhabens sind Gehölzrodungen und Bodenabräumungen notwendig. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot) für **Fledermäuse** werden fledermausrelevante Gehölze und Bäume ausschließlich im Oktober, nach vorheriger Begutachtung, mit Hilfe von geeignetem Gerät fixiert und nach dem Abschneiden vorsichtig abgelegt bzw. nach teilweiser Umgrabung kontrolliert umgedrückt. Um Verbotstatbestände für **Vögel, die in Wäldern, Feldgehölzen und Hecken brüten** zu vermeiden, werden Holzungen, die über die fledermausrelevanten Gehölze hinaus stattfinden, nicht in der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln vorgenommen (Maßnahme 1.1 V).

Für **Fledermäuse** mit Quartieren in Bäumen und **Höhlenbrüter** werden nach Erfassung der potenziellen Habitatbäume im Eingriffsbereich Ersatzquartiere (Aufhängen von Fledermauskästen, Vogelnistkästen) geschaffen (Maßnahme 10 A_{CEF}). Die ökologische Funktion der Le-

bensstätten bleibt demnach gewahrt.

Um Höhlenbäume bzw. Altbäume mit Potenzial als Höhlenbäume sowie sonstige wertgebende Waldbestände (Au- und Sumpfwald) zu erhalten, wird die vorübergehende Inanspruchnahme der Waldbestände auf der Ostseite bautechnisch so weit wie möglich begrenzt und der Wald durch Schutzzäune vor nachhaltigen Schädigungen gewahrt (Maßnahme 1.2 V).

Um Störungen für **Fledermäuse** durch Baubetrieb und Flutlicht zu vermeiden, finden während der Wochenstubezeit (Mai bis August) keine Bautätigkeiten zwischen i.d.R. 19 Uhr und 6 Uhr statt (Maßnahme 1.3 V).

Zur Erfassung potenzieller **Haselmaus**vorkommen in den Waldrandbereichen des Baufelds erfolgt im Jahr (April bis September) vor den Gehölzfällungen eine Erfassung mit sog. Tubes. Bei positivem Ergebnis findet die Wurzelstockrodung der Gehölze im Waldrandbereich zum Schutz der Haselmaus zwischen Anfang Mai und Ende September außerhalb der Winterschlafzeit der Art statt (Maßnahme 1.5 V). Zudem werden im Jahr vor Beginn der Baum- und Gehölzfällungen in den verbleibenden Waldbereichen 5 Haselmauskästen angebracht (Maßnahme 12 A_{CEF}).

Um die Unterführungsbauwerke als Querungsmöglichkeiten für **Fledermäuse** auch während der Bauphase zu erhalten, werden die Baumaßnahmen so durchgeführt, dass Durchflüge der dämmerungs- und nachtaktiven Arten möglich sind. D.h. insbesondere der obere Abschnitt der Unterführungsbauwerke bleibt unverstellt, Maschinen und Absperrungen verbleiben über Nacht nicht in den Unterführungen. Bei notwendiger Beleuchtung der Unterführungen für Fußgänger und Radfahrer nach Abschluss der Bauarbeiten werden Natriumdampfhochlampen bzw. alternativ entsprechend dem Stand der technischen Entwicklung LED-Lampen angebracht. Die nächtliche Beleuchtung wird auf das Mindestmaß reduziert, falls technisch möglich ist es sinnvoll, den oberen Abschnitt der Unterführungsbauwerke schwächer zu beleuchten (lichtärmere Flugkorridore) (Maßnahme 2.1 V).

Um die Unterführungsbauwerke als Querungsmöglichkeiten für **Fledermäuse** zu wahren bzw. zu optimieren, werden Gehölze mit Leitwirkungen zu den Unterführungen hin wieder hergestellt bzw. durch Neuanlage ergänzt (Abschnitte s. Unterlagen 19.1.3, 9.1, 9.2).

Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der lokalen Populationen von Fledermäusen durch Störung werden in den verbleibenden Waldbereichen zusätzlich zu den durch verloren gehende Habitatbäume erforderlichen Ersatzquartieren (Maßnahme 10 A_{CEF}) 6 Fledermauskästen als Ausweichquartiere für die Wochenstubezeit aufgehängt.

Im Bereich der Straßennebenflächen im südlich des Waldes wird in Lebensräume von **Vögeln der halboffenen Landschaft** wie Goldammer, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Nachtigall und Bluthänfling eingegriffen. Zum dauerhaften Erhalt der Lebensräume der genannten Arten wird die Ausgleichsfläche 16 A gemäß den Habitatanforderungen der Arten gestaltet (Maßnahme 3 V).

In den Böschungsbereichen nördlich der Kreisstraße nach Grafenrheinfeld wird in **Zauneidechsen**-Lebensräume eingegriffen. Zur Gewährleistung von Ausweichmöglichkeiten für die Art werden beiderseits der B 286 zwei Flächen vor Beginn der Freiräumung des Baufelds abgeräumt und durch Strukturanreicherung als Zauneidechsenhabitat gestaltet (Maßnahme 11 A_{CEF}, genaue Lage s. Unterlage 9.1 Maßnahmenplan).

Im Bereich der zukünftigen Baufelder erfolgt zwischen Oktober und Februar vor Beginn der Baumaßnahme durch bodennahes Abschneiden der Gehölze, Mähen der Grasflächen und sofortiges Entfernen des Mahdguts ein Entfernen der Habitatstrukturen. Ziel ist, die **Zauneidechsen** aus dem Eingriffsbereich heraus in Habitatbereiche außerhalb des Baufelds zu drängen. Vor Entfernen der Wurzelstöcke im September erfolgt zwischen April und August ein mehrmaliges Absammeln von im Baufeld verbliebenen Zauneidechsen und Verbringen in die zuvor angelegten Ersatzlebensräume (Maßnahme 1.4 V)

Trotz Ausschöpfens aller nach momentanem Wissensstand zur Verfügung stehenden Vermeidungsmaßnahmen (Vergrämen, Abfangen) kann nicht ausgeschlossen werden, dass **Verbotstatbestände nach § 44 erfüllt sind**. Durch die Baufeldfreimachung als auch während der Bautätigkeiten können **Zauneidechsen** durch Einsatz von Maschinen verletzt oder getötet werden. Das Tötungsrisiko durch Maschinen im Zuge der Baumaßnahme wird als höher eingestuft als das allgemeine Tötungsrisiko und ist demnach gegenüber einem Zustand ohne Baumaßnahme signifikant erhöht. Bei signifikanter Erhöhung des Tötungsrisikos tritt gemäß des Urteils der Ortsumgehung Freiberg vom 04.07.2011 eine Erfüllung des Verbotstatbestands der Tötung in Kraft. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG kann gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG zugelassen werden, da zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorhanden sind, zu der Ausbauplanung keine zumutbare Alternative besteht und eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population als auch des Erhaltungszustandes auf Ebene der biographischen Region nicht gegeben ist. Über die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen hinausgehende Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind nicht notwendig.

Hinsichtlich von Schädigungsverboten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG bzw. von Störungsverboten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG gilt, dass für die in Wäldern brütenden Vögel die vom Eingriff betroffenen Flächen keine nachweisliche oder als besonders wertgebend einzustufende Habitatfunktion besitzen. Eine Habitatminderung ist zudem aufgrund der Vorbelastungen der bestehenden B 286 bereits vorhanden. Waldbereiche und Gehölze sowie die landwirtschaftliche Flur außerhalb des Eingriffsbereichs stehen für potenziell betroffene Arten als Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Im Zuge der Baumaßnahme werden wieder Wald- und Gehölzbereiche geschaffen, in die die Vögel dann zurückkehren können. Somit bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für alle planungsrelevanten Arten im räumlichen Zusammenhang gewahrt und bau- oder betriebsbedingte Störungen bedingen keine Verschlechterungen der Erhaltungszustände der lokalen Populationen.

6.2 Betroffenheit von Schutzgebieten und –objekten

6.2.1 Natura 2000-Gebiete

Vogelschutzgebiet 6027-472 „Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland“

Die Teilfläche 02 des Vogelschutzgebietes 6027-472 „Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland“ liegt östlich in einer Entfernung von ca. 650 m von der Ausbaumaßnahme außerhalb des UG. Beeinträchtigungen können auf Grund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Vogelschutzgebiet 6027-471 „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“

Die Teilfläche 05 erstreckt sich mit einer Gesamtfläche von ca. 226 ha westlich der B 286 über Waldgebiet und Wasserflächen. Im Bereich des „Kapitelwaldes“ beträgt der Abstand zur B 286 ca. 140 m, in der Unkenbachaue und südlich davon bis zur Anschlussstelle der St 2277 reicht die Teilfläche bis westlich an die Trassenböschungen der B 286 heran.

Die Teilfläche 04 liegt östlich der B 286 außerhalb des UG in einer Entfernung von ca. 600 m von der Baumaßnahme. Die weiteren Teilflächen liegen in einer Entfernung von mindestens mehr als 1000 m von der Ausbaumaßnahme entfernt.

Die FFH-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet ergibt, dass die Ausbaumaßnahme zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen eines für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck des Vogelschutzgebietes „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ (DE 6027-471) maßgeblichen Bestandteiles (vgl. BNatSchG § 33) führt (vgl. FFH-Verträglichkeitsabschätzung, Unterlage 19.2).

6.2.2 Weitere Schutzgebiete und -objekte

Amtlich geschützte Biotop

Folgende Biotop sind anteilig durch den Eingriff betroffen:

SW 1141, 5927-0147-001, 6027-0058-002, 6027-0052-002, 6027-0052-003

6.3 Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG

Durch die getroffenen Maßnahmen (vgl. Kap. 5.3 und Unterlage 9.1) werden die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes gleichartig ausgeglichen. Das Landschaftsbild wird wiederhergestellt bzw. neu gestaltet. Es verbleibt ein Ausgleichsdefizit von. Ein Ausgleichsdefizit verbleibt nicht.

6.4 Abstimmungsergebnisse mit Behörden

Im Rahmen des Vorentwurfs wurde auf die Planunterlagen seitens der Unteren sowie der Höheren Naturschutzbehörde Stellung genommen. Die Anmerkungen wurden in der vorliegenden Unterlage berücksichtigt.

7 Erhaltung des Waldes nach Waldrecht

Für die gegenständliche Baumaßnahme muss Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG gerodet werden. Im trassennahen Bereich der bestehenden Bundesstraße wird Wald im Umfang von 4,38 ha beseitigt.

Davon werden 1,15 ha während der Bauzeit nur vorübergehend in Anspruch genommen und im Anschluss renaturiert. 4,38 ha werden jedoch ohne anschließende Waldrenaturierung gerodet.

Die im Verdichtungsraum vorhandenen Waldflächen sollen gemäß Regionalplan der Region 3 (Main-Rhön) erhalten bleiben (All 1.5).

Die zur Rodung vorgesehenen Waldflächen zwischen Schweinfurt und Schwebheim sind auch im direkten Umfeld der B 286 überwiegend als Bannwald ausgewiesen.

Nach dem Waldfunktionsplan sind zudem alle Waldbereiche zwischen Schweinfurt und Schwebheim für die Erholung mit der Intensitätsstufe II ausgewiesen, der Bereich angrenzend an den Baggersee mit hoher Erholungsfunktion nördlich der Kreisstraße SW 3/ westlich der B 286 besitzt sogar der Intensitätsstufe I.

Die Bereiche des Kapitelholzes, die an die B 286 grenzen und vom Eingriff betroffen sind, besitzen gemäß Waldfunktionsplan eine besondere Bedeutung für den lokalen Klimaschutz sowie für den Lärmschutz.

Tabelle 4: Rodung und vorübergehende Inanspruchnahme von Wald

	Umfang der Rodung (Versiegelung und Überbauung)	Vorübergehende Inanspruchnahme
Waldverlust	43.752 m ²	13.528 m ²
davon Bannwald	36.137 m ²	9.698 m ²
Summe	57.280 m²	
davon wieder renaturiert zu Wald		13.528 m²
davon ohne anschließende Waldrenaturierung	43.752 m²	

Das öffentliche Interesse an der Erhaltung von Wald gilt im Besonderen dem Status Bannwald und den sonstigen im Wald funktionsplan dargestellten Waldfunktionen.

Dem gegenüber steht das öffentliche Interesse am Ausbau der Bundesstraße.

Auswirkungen der Rodung auf den Wald

Der direkte Waldflächenverlust an der Bundesstraße bedingt Verlust von Bannwald. Darüber hinaus ist eine Verschiebung der Funktionen „Lärmschutz“ in den Bereichen, in denen keine Lärmschutzwand geplant ist, gegeben. Wald der Erholungsstufe II und mit besonderer Bedeutung für den lokalen Klimaschutz geht im Spitalholz und Kapitelwald verloren (betroffen sind Flächen angrenzend zur bestehenden Straßentrasse). Wald der Erholungsstufe I westlich der B 286 (nördlich der Kreisstraße SW 3) ist nur geringfügig betroffen, da für den Ausbau der B 286 mehr Flächen auf der Ostseite als auf der Westseite der bestehenden Trasse in Anspruch genommen werden.

Wald mit besonderer Bedeutung für den lokalen Klimaschutz geht im Kapitelholz, Wald mit besonderer Bedeutung für den regionalen Klimaschutz im Spitalholz verloren.

Schutz des Waldbestands und waldrechtlicher Ausgleich

Wald wird nur im unbedingt notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Vorübergehend in Anspruch genommene Waldflächen (0,92 ha) werden nach Beendigung der Baumaßnahme renaturiert und wieder mit Wald bestockt. An das Bau Feld angrenzende Waldbestände werden bauzeitlich mit Biotopschutzzäunen/Schutzmarkierungen gesichert. Davon unberührt bleibt - auch während der Bauzeit - die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung von Zu- und Abfahrten zur Waldbewirtschaftung.

Zur Erfüllung der Vorgaben hinsichtlich der Erhaltung des Waldes werden die in Kap. 5.1 genannten Wald-Ausgleichsflächen 13 A, 14 A (Bannwald) und 15 A mit Größen von 2,68 ha, 0,93 und 0,88 ha geschaffen. Die Flächen 13 A und 14 A grenzen an bestehenden Bannwald.

Tabelle 5: Wiederherstellung von Waldflächen

Lage und Art der Maßnahme	Geplanter Waldbestand	Umfang der Maßnahme
Neugründung von Waldfläche durch Erstaufforstung (Art. 16 BayWaldG) auf der Fläche der naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahme 13 A (Flnr. 2231/2, Gemarkung Schwebheim)	standortgerechter Laubwald mit abgestuften Waldrändern und blütenreichen Säume im Übergang zum Offenland.	26.834 m ²
Neugründung von Waldfläche durch Erstaufforstung (Art. 16 BayWaldG) auf der Fläche der naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahme 14 A (Flnr. 2231/2, Gemarkung Schwebheim)	standortgerechter Laubwald mit abgestuften Waldrändern und blütenreichen Säume im Übergang zum Offenland.	9.341 m ²
Bannwald		36.175 m²
Neugründung von Waldfläche durch Erstaufforstung (Art. 16 BayWaldG) auf der Fläche der naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahme 15 A (Flnr. 1345, Gemarkung Schwebheim)	standortgerechter Laubwald mit abgestuften Waldrändern und blütenreichen Säume im Übergang zum Offenland.	8.755 m ²
Summe		44.930 m²

8 Literatur / Quellen

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Abfragestand Mai 2015): Auszug aus der Artenschutzkartierung.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Abfragestand Juli 2016): Auszug aus der Biotopkartierung.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Internetarbeitshilfe zur saP, Arteninformation, Verbreitungskarten (<http://www.lfu.bayern.de/natur/saP/arteninformationen/>, Stand Januar 2015)

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN UND BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN (2004): Fledermäuse in Bayern, Verlag Eugen Ulmer.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT IN BAYERN UND LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN (2005): Brutvögel in Bayern, Verlag Eugen Ulmer.

BAYERISCHES LANDESVERMESSUNGSAMT: Geologische Karte und Topographische Karte 1:25.000, Blätter 5927 und 6027.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (2007): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Schweinfurt.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere in Bayern. - München.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND SCHUTZ (2006): Bodenschutzprogramm Bayern.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE (2013): Landesentwicklungsprogramm Bayern.

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Nichtsingvögel, Aula-Verlag Wiesbaden.

BLAB, J. (1986): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Ein Leitfaden zum praktischen Schutz der Lebensräume unserer Tiere. - Bonn, Bad Godesberg.

BUCHWALD, K. & W. ENGELHARDT (Hrsg.) (1980): Handbuch für Planung und Gestaltung und Schutz der Umwelt. Band 3: Die Bewertung und Planung der Umwelt. - München.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn-Bad Godesberg, 2009.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2003): Bericht zum Forschungs- und Entwicklungsvorhaben 02.172/1997/LBG des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen: Straßenbedingte Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt benachbarter Biotope.

GARNIEL, A. ET AL. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010 (FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).

GEMEINDEN GOCHSHEIM (2001), GRAFENRHEINFELD (2003), STADT SCHWEINFURT (1984): Flächennutzungspläne mit integrierten Landschaftsplänen.

JESSEL, B. UND P. FISCHER-HÜFTLE (2003): Bewältigung von Eingriffen durch Verkehrsvorhaben in das Landschaftsbild, Rechtliche Rahmenbedingungen und fachliche Anforderungen. - Naturschutz und Landschaftsplanung 35 12/2003 S.373ff.

KAULE, G. (1986): Arten- und Biotopschutz. - UTB, Ulmer Verlag, Stuttgart.

-
- KOCHER, B. UND D. PRINZ (1998): Herleitung von Kenngrößen zur Schadstoffbelastung des Schutzgutes Boden durch den Straßenverkehr. 150 S., Schlussbericht zum FE-Projekt 02.168 R95L, Bundesanstalt für Straßenwesen/Bundesverkehrsministerium, unveröffentlicht.
- LÜTTMANN, J. ET AL. (2011): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr, Entwurf 2011 (FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).
- MEYNEN, E. & J. SCHMIDTHÜSEN (1953-1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. – Selbstverlag der Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung, Bad Godesberg.
- PLANUNGSVERBAND REGION 3 (Fortschreibungsstand 31.01.2012): Regionalplan Region Main-Rhön.
- REGIERUNG VON UNTERFRANKEN (2003): Landschaftsentwicklungskonzept Region Main-Rhön.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben (FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz).
- SEIBERT (1968): Übersichtskarte der natürlichen Vegetationsgebiete von Bayern 1:500.000. – SR Vegetationskunde. 3, Bad Godesberg.
- SUCK, R. UND M. BUSHART: Potenzielle natürliche Vegetation Bayern
http://www.lfu.bayern.de/natur/fachinformationen/potenzielle_natuerliche_vegetation/download_pnv/index.htm, Stand 28.04.2010